



Kanton Bern
Canton de Berne



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kanton Bern
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 76
Telefax 031 633 76 25
info@jgk.be.ch

Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Haus der Kirche
Altenbergstrasse 66
3000 Bern 22
Telefon 031 340 24 24
www.refbejuso.ch

Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern / Abklärungen zum Umfang der wohlerworbenen Rechte der Evangelisch-reformierten Landeskirche aufgrund historischer Rechtstitel

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Auf Vorschlag des Generalsekretariates der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wurde zwischen einer Delegation des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Generalsekretariat der JGK eine gemeinsame **Sachverhaltsabklärung** zum Umfang und zur Bedeutung der wohlerworbenen Rechte aufgrund historischer Rechtstitel der reformierten Landeskirche gemäss Art. 54 Abs. 2 des kantonalen Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) vorgenommen.

Aus historischen Rechtstiteln abgeleitete wohlerworbene Rechte der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind für die künftige Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von Bedeutung, weil sie „gesetzesbeständige“ Ansprüche darstellen und durch eine Revision des Kirchengesetzes nicht beseitigt werden können. Sie gründen auf der historischen Tatsache, dass der Kanton Bern mit dem Dekret vom 7. Mai 1804 das Kirchengut, das zu diesem Zeitpunkt im Eigentum kirchlicher Pfrundstiftungen stand und ganz bestimmten kirchlichen Zwecken, namentlich der Besoldung der Pfarrer diente, in seine Verwaltung und schliesslich zu Eigentum übernahm und sich im Gegenzug verpflichtete, aus den Erträgen dieses Vermögens die Pfarrpersonen andauernd zu besolden. Der Kanton könnte zwar sein Verhältnis zu den Landeskirchen durchaus anders als heute gestalten, bleibt aber in Bezug auf die Besoldung der Pfarrpersonen in der Pflicht, solange er die mit dem Kirchengut übernommenen Verpflichtungen nicht in der einen oder andern Form ablöst.

Der Bestand solcher historischer Rechtstitel und entsprechender wohlerworbener Ansprüche der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird überwiegend bejaht, ist aber vereinzelt auch in Frage gestellt worden. Die Sachverhaltsabklärung ging von der Prämisse aus, dass der Kanton nach wie vor an die mit dem Dekret von 1804 übernommene Verpflichtung gebunden ist. Sie erfolgte im Kontext des vom Regierungsrat bestellten Expertenberichtes zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, der vom Grossen Rat zusammen mit den politischen Schlussfolgerungen des Regierungsrates zu diesem Verhältnis im September 2015 beraten wurde.¹ Der Regierungsrat hat die Ablösung der historischen Rechtstitel geprüft, diese Option aber verworfen (siehe Leitsatz 5 sowie S. 12 und S. 16 f. des regierungsrätlichen Berichtes). Dabei hat er sich von den Überlegungen der Experten Muggli/Marti leiten lassen, welche die Auffassung vertreten, dass sich eine entschädigungslose Ablösung der historischen Rechtstitel so oder anders nicht vertreten lasse, weil dies einer entschädigungslosen Verstaatlichung des historischen Kirchengutes gleich käme, was angesichts der bisherigen Haltung des Kantons rechtlich und politisch mit dem Schutz von Treu und Glauben nicht vereinbar sei.

Die gemeinsam vorgenommene Sachverhaltsabklärung hatte zum Ziel, aufgrund der relevanten Dokumente, erstellten Gutachten und Rechtsgrundlagen den **konkreten Umfang** der wohlerworbenen Rechte aufgrund der historischen Rechtstitel gemäss Art. 54 des KG zu quantifizieren (Anzahl besoldeter Pfarrstellen sowie Umfang und Wert der 1804 vom Staate Bern übernommenen Kirchengüter). Ausgeklammert wurden allfällige weitere Pflichten des Kantons z.B. im Zusammenhang mit dem Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude.

Diese Sachverhaltsabklärung wurde explizit als ergebnisoffen bezeichnet. Weiter wurde in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Synodalratspräsidenten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Generalsekretär der Justiz-, Gemeinde- und Kirchenleitung vom 7. Oktober 2014 ausdrücklich festgehalten, dass keiner der beiden Partner politisch durch ein allfälliges Ergebnis der gemeinsam vorgenommenen Abklärungen gebunden ist.

Die JGK informierte mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 die anderen Partner im Verhältnis Kirche – Staat (d.h. den Synodalrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern, den Kirchgemeindeverband des Kantons Bern und den Evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn) über die Arbeiten zur Sachverhaltsabklärung.

2. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Sachverhaltsabklärung

Seitens des Synodalrats der Reformierten Kirchen waren folgende Personen in der AG *Sachverhaltsabklärung* vertreten:

Andreas Zeller, Synodalratspräsident

Pia Grossholz-Fahrni, Vizesynodalratspräsidentin

¹ Bericht des Regierungsrats des Kantons Bern vom 18.3.2015 betreffend Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, RRB 0313/2015; Anträge und Planungserklärungen vom 15.9.2015, Geschäftsnr. 2015.RRGR.280.

Stefan Ramseier, Synodalrat

Seitens des Generalsekretariates der JGK waren folgende Personen in der *AG Sachverhaltsabklärung* vertreten:

Christoph Miesch, Generalsekretär

Roman Mayer, Stv. Generalsekretär

Beigezogener Experte:

Dr. iur. Ueli Friederich

Moderation der *AG Sachverhaltsabklärung*:

Prof. Dr. iur. Christina Schmid-Tschirren

Von der *AG Sachverhaltsabklärung* wurden folgende Gutachter von ARCHEOS beigezogen:

Adeline Zumstein, Master of Arts in History/Cultural Heritage

David Pfammatter, Master of Arts in History and German Studies

3. Sitzungen der Arbeitsgruppe Sachverhaltsabklärung

Die *AG Sachverhaltsabklärung* traf sich an folgenden Daten zu Sitzungen, zu denen jeweils Beschlussprotokolle angefertigt wurden:

- 7. Oktober 2014, nachmittags
- 4. November 2014, nachmittags
- 24. November 2014, vormittags
- 20. Januar 2015, vormittags
- 10. Juni 2015, nachmittags
- 26. August 2015, vormittags
- 28. Oktober 2015, nachmittags
- 16. November 2015, vormittags

4. Methodologische Überlegungen

4.1. Allgemeines

Die AG *Sachverhaltsabklärung* diskutierte insbesondere mögliche Lösungsansätze zur Frage einer Ablösung der Verpflichtung des Kantons zur Pfarrbesoldung. Der hierfür relevante Zeitraum ist von 1804 (Dekret vom 7. Mai 1804) bis 1839 (Erwerb des Eigentums am Pfrundvermögen am 12. März 1839). Nach diesem Zeitpunkt sind keine weiteren historischen Rechtstitel mehr begründet worden.

Grundsätzlich stehen namentlich folgende Ansätze für die Berechnung einer Leistungspflicht des Kantons zur Debatte:

4.2. Diskutierte Methoden

Methode 1: Rückgabe des Kirchenguts *realiter*

Eine Verpflichtung des Kantons zur Besoldung von Pfarrpersonen lässt sich ohne die historische Tatsache, dass der Kanton Kirchengut zu Eigentum übernommen hat, rechtlich nicht begründen. Dementsprechend kann sich der Kanton durch die „**Rückgabe**“ **des Kirchenguts** zweifellos von dieser Verpflichtung befreien („Rückgabe“ ist hier in Anführungszeichen gesetzt, weil das Kirchengut vor 1804 nicht im Eigentum einer bestimmten kirchlichen Organisation, sondern im Eigentum der rechtlich selbstständigen Pfrundstiftungen stand).

Zur historischen Entwicklung ist grundsätzlich zu bemerken, dass sich das Gebiet des Kantons Bern seit 1804 mehrfach verändert hat (Anschluss des Jura nach dem Wiener Kongress 1815, Abspaltung des Kantons Jura per 1. Januar 1979 und des Laufentals per 1. Januar 1994).

Dies dürfte im Zusammenhang mit dem Kirchengut insofern von beschränkter Bedeutung sein, weil Übernahmen von Kirchengut im „neuen“ Kantonsteil kaum oder jedenfalls eine untergeordnete Rolle spielten. Demgegenüber verpflichtete sich der Kanton Bern mit der Vereinigungsurkunde auch zur Besoldung der Geistlichen im Jura.

Methoden 2 und 3 : Vergütung des Werts des Kirchenguts

Die konkrete Regelung im Dekret von 1804, aber auch allgemeine stiftungsrechtliche Überlegungen (Stiftung als „Zweckvermögen“, das unterschiedliche und veränderbare Vermögensbestandteile umfasst) sprechen wohl grundsätzlich dafür, das Kirchengut in erster Linie als abstraktes Gesamtvermögen und rechnerische Grösse zu betrachten.

Entscheidend im Hinblick auf eine allfällige Ablösung der Pfarrbesoldungen ist nach dieser Betrachtungsweise nicht die konkrete historische oder aktuelle Zusammensetzung des Kirchenguts, sondern **der Wert des Kirchenguts als Gesamtvermögen**. Damit kann sich der Kanton von seiner Leistungspflicht auch so befreien, dass er den Anspruchsberechtigten diesen Wert vergütet.

Mit der „Rückgabe“ des vollständigen Kirchenguts oder der Vergütung des entsprechenden Werts könnte sich der Kanton auf jeden Fall von der Pflicht zur Pfarrbesoldung befreien. Ob eine solche Befreiung auch voraussetzt, dass der Kanton tatsächlich das gesamte Gut zurückgibt oder den gesamten Wert vergütet, ist eine andere Frage. Stiftungsrechtliche Überlegungen könnten zu einem solchen Schluss führen.

Für die Vergütung des Werts des Kirchengutes stehen grundsätzlich zwei Methoden zur Verfügung.

Methode 2: Vergütung des Werts des Kirchenguts, unter Berücksichtigung der Erlöse bzw. Gegenleistungen

Der Kanton hat, vor allem im 19. Jahrhundert, Bestandteile des Kirchenguts veräussert, um mit dem Erlös Schulden zu tilgen. Ist davon auszugehen, dass der Kanton die Zusammensetzung des Kirchenguts als Gesamtvermögen grundsätzlich verändern durfte und dass er Vermögenswerte auch nicht leichtfertig „verscherbelt“ hat, sind für die Berechnung von dessen Wert – soweit die veräusserten Vermögensbestandteile betreffend – nicht die aktuellen Werte der einzelnen Bestandteile, sondern die **Erlöse oder Gegenleistungen** zu berücksichtigen, die der Kanton mit der Veräusserung seinerzeit erzielt oder erhalten hat. Nach dieser Betrachtungsweise sind spätere Veränderungen des Werts veräusserteter Sachen für die Berechnung des Werts des Kirchenguts, auf die der Kanton keinen Einfluss mehr hatte, grundsätzlich nicht von Belang (Beispiel: Wertsteigerung von Grundstücken aufgrund einer Einzonung).

Methode 3: Vergütung des Werts des Kirchenguts, unter Berücksichtigung der aktuellen Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, insbesondere der Grundstücke

Ist demgegenüber nach einer stiftungsrechtlichen Betrachtungsweise (Unveränderbarkeit der Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensbestandteile) ungeachtet der Regelung in § 6 des Dekrets von 1804 davon auszugehen, dass der Kanton überhaupt keine (konkreten) Vermögenswerte ihrem Zweck hätte entziehen dürfen, wäre für die Berechnung der **aktuelle Wert der einzelnen Vermögensbestandteile, insbesondere der Grundstücke**, massgebend.

Für diese (strenge) stiftungsrechtliche Betrachtungsweise könnte die Überlegung sprechen, dass der Kanton das Kirchengut grundsätzlich nur in „die Beziehung und Verwaltung“ genommen hat und die Folgen von Veräusserungen (die insbesondere im 19. Jahrhundert von kirchlicher Seite teilweise heftig als unzulässig kritisiert wurden) selbst zu verantworten hat.

Methoden 4, 5 und 6: Alternativen zum Wert des Kirchenguts

Als Alternative zur Vergütung des Werts des Kirchenguts bieten sich für die Berechnung des Umfangs einer Verpflichtung der um 1804 ermittelte **Ertragswert des Kirchenguts und der Wert der Gegenleistung** an, die der Kanton zunächst gestützt auf das Dekret von 1804 und später gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Kirchengesetz von 1874, aktuelles Kirchengesetz von 1945) erbracht hat (Besoldung einer bestimmten Anzahl von Pfarrpersonen). In beiden Fällen handelt es sich um wiederkehrende Grössen; diese wären zur Berechnung des „Gesamtwerts“ der Verpflichtung nach anerkannten Grundsätzen zu kapitalisieren.

Methode 4: Ertragswert des Kirchenguts

Der **Ertragswert des Kirchenguts** wurde im Vorfeld des Erlasses des Dekrets von **1804** offenbar in einem aufwändigen Verfahren ermittelt und auf **275'000.- Pfund (Livres) pro Jahr** veranschlagt. Diese Summe wendete der Kanton dementsprechend nach 1804 für die Pfarrbesoldungen auf. Der Schluss, dass die heute geschuldeten wiederkehrenden Leistungen betragsmässig grundsätzlich dem **heutigen Wert dieser Summe** entsprechen, liegt einigermaßen nahe.

Die „Umrechnung“ dürfte aber eine anspruchsvolle Aufgabe sein, weil dafür kaum nur die allgemeine Teuerung berücksichtigt werden darf, sondern auch andere Faktoren wie volkswirtschaftliche Gegebenheiten eine Rolle spielen dürften. Zu berücksichtigen wäre überdies, dass der Kanton auch später noch vereinzelt Kirchengut übernahm, das für die Berechnung der genannten Summe noch nicht berücksichtigt wurde.

Ausgehend von einer stiftungsrechtlichen Betrachtungsweise (Zweckbestimmung des Kirchenguts) stimmen die aktuellen Leistungen des Kantons dann mit seiner Verpflichtung aufgrund historischer Rechtstitel überein, wenn diese Leistungen betragsmässig dem (hypothetischen) Ertrag aus dem Kirchengut entsprechen. Eine Pflicht zu weitergehenden Leistungen lässt sich nach Auffassung der *AG Sachverhaltsabklärung* nicht begründen; umgekehrt wäre der Fall, dass der Kanton weniger bezahlt als die „Bereicherung“ aus dem Kirchengut, wohl noch näher zu prüfen. Nicht gerade von der Hand weisen liesse sich wohl der Einwand, die Differenz stelle eine stiftungsrechtlich problematische Zweckentfremdung der Mittel dar.

Methode 5: Pfarrstellen und ausgerichtete Pfarrbesoldungen

Werden als Ausgangspunkt für eine Verpflichtung die **ausgerichteten Pfarrbesoldungen** genommen, ist zunächst klarzustellen, dass die aktuellen Leistungen des Kantons nicht ohne weiteres und „ungeschaut“ massgebend sind. Der Kanton kann Stellen, die er unabhängig

von einer Verpflichtung aufgrund historischer Rechtstitel geschaffen und besoldet hat, auch wieder aufheben. Von Bedeutung sind im hier interessierenden Zusammenhang nur Leistungen, für die sich eine Verpflichtung aus historischen Rechtstiteln rechtlich begründen lässt.

Historisch betrachtet konnten mit dem Ertrag von 275'000.- Pfund (Livres) um 1804 gut 150 Geistliche, der Dekan des Münsters, sechs Professoren und 5 „Pensionierte“ besoldet werden. Später kamen, als Folge der Übernahme weiterer Patronate und damit auch von Kirchengut, weitere Stellen dazu. Dass sich die Pflicht zur Besoldung lediglich auf die historische Anzahl von Personen bzw. Stellen beschränkt, erscheint aus rechtlicher Sicht zumindest nicht zwingend. Das Dekret selbst nennt keine bestimmte Zahl von Pfarrstellen, sondern spricht von „sämtlichen [damaligen] von der Regierung besoldeten Geistlichen“ (§ 1). Die Idee der Lösung war offenkundig, dass **der gesamte berechnete Ertrag aus dem Kirchengut für die Pfarrbesoldung bzw. für die gesamte „pfarramtliche Versorgung“ im Kanton verwendet** werden soll. Darauf deuten auch die Formulierungen in den Kirchengesetzen von 1874 (§ 50 Abs. 3: „Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin“) und 1945 (ursprünglicher Art. 54 Abs. 3: „Die gesetzlichen Leistungen des Staates machen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut hinfällig“) hin.

Für den Umfang dieser „pfarramtlichen Versorgung“ ist die Anzahl der damaligen Pfarrstellen zwar ein Indiz, aber nicht das einzige.

Dazu kommt, dass sich die Aufwendungen nicht nur nach der Anzahl Stellen, sondern ebenso nach der Höhe der einzelnen Besoldungen richteten (die Pfarrpersonen waren gestützt auf das Dekret von 1804 offenbar wirtschaftlich gut gestellt).

Methode 6: Versorgungsdichte

Argumente gibt es weiter für die Auffassung, massgebend sei auch die heutige „Versorgungsdichte“ (**Stellen pro Kirchenangehörige**). Diese sei aufgrund der historischen Rechtstitel geschuldet.

4.3. Schlussfolgerungen

Die *AG Sachverhaltsabklärung* besprach die eben geschilderten methodologischen Ansätze eingehend und hielt zwei dieser Ansätze für plausibel, berechenbar und messbar:

- Wert des Kirchenguts (Methode 2 oder Methode 3)
- Pfarrstellen und –besoldungen (Methode 5)

Entsprechend verfolgte die *AG Sachverhaltsabklärung* diese zwei Lösungsansätze weiter und nahm weitere Sachverhaltsabklärungen an die Hand.

5. Eingeholte Gutachten

An der Sitzung vom 4. November 2014 beschloss die *AG Sachverhaltsabklärung*, durch die Gutachter Frau Zumstein und Herrn Pfammatter von ARCHEOS folgende Fragen abklären zu lassen (unter je hälftiger Kostenübernahme durch die JGK und den Synodalrat):

- Anhand einer Auswahl relevanter und repräsentativer Pfarreien aus der umfangreichen Liste der Kirchengüter gemäss Verzeichnis von 1831 ist zu prüfen, ob und wenn ja mit welchen Kriterien sich der heutige Wert der bernischen Kirchengüter plausibel schätzen lässt;
- Schätzung des heutigen Umrechnungswertes von 275'000.- Livres (Stand 1804);
- Anzahl Pfarrstellen im Kanton Bern (anhand von Recherche, Auswertung, Sichtung und Beurteilung der relevanten Sekundärliteratur sowie des Quellenmaterials von 1804-1839).

Der Gutachter David Pfammatter lieferte mit Schreiben vom 21. November 2014 einen Zwischenbericht zur Frage ab, ob und wie ein Geldwert aus dem Jahre 1804 ins Jahr 2014 hochgerechnet werden kann. Am 12. Januar 2015 liessen die Gutachter Adeline Zumstein und David Pfammatter der JGK zuhanden der *AG Sachverhaltsabklärung* ihren **Bericht - Anzahl Pfarrstellen im Kanton Bern zwischen 1804 und 1839** zukommen. Die Gutachter Adeline Zumstein und David Pfammatter übermittelten am 14. April 2015 ihre **Untersuchungen zum Wert der Kirchengüter und zum Besoldungssystem der Geistlichen zum Zeitpunkt der Güterverwaltungsübernahme durch den Staat Bern im Jahr 1804**. Nach einer Besprechung der Untersuchungen zwischen den beiden Gutachtern und der *AG Sachverhaltsabklärung* am 10. Juni 2015 erstellten die beiden Gutachter zum Bericht „Pfarrstellen“ und zum Gutachten „Kirchengut“ anschliessend noch eine gemeinsame Zusammenfassung zwecks Klarstellung ihrer Rechercheergebnisse.

In den **Untersuchungen zum Wert der Kirchengüter und zum Besoldungssystem der Geistlichen zum Zeitpunkt der Güterverwaltungsübernahme durch den Staat Bern im Jahr 1804** setzten sich die beiden Gutachter von ARCHEOS mit der Frage auseinander, ob und wenn ja, anhand welcher Kriterien sich der Wert der Kirchengüter, die 1804 der bernischen Verwaltung unterstellt wurden, plausibel schätzen lässt. Hierzu suchten die Gutachter sieben relevante und repräsentative Pfarreien aus und konsultierten die entsprechenden historischen Dokumente. Sie kamen zum Schluss, dass die vom Staat übernommenen, später verkauften und erworbenen Kirchengüter zwar quantifiziert werden können, dies jedoch mit einem enormen Aufwand verbunden wäre. Sie hielten weiter fest, dass insbesondere die genaue Identifikation der Grundstücke eine kaum zu lösende Aufgabe darstellen würde, da anhand der Angaben in den Pfrundurbarien nicht eindeutig auf heutige Besitzungen gemäss Grundbucheintrag geschlossen werden könne. Dies führte sie zu der Feststellung, dass eine verlässliche Hochrechnung der vom bernischen Staat übernommenen Kirchengüter in ein heute gültiges Wertsystem daher nicht plausibel durchführbar ist.

Im **Bericht – Anzahl Pfarrstellen im Kanton Bern zwischen 1804 und 1839** nahmen die beiden Gutachter von ARCHEOS Recherchen in historischen Dokumenten vor, um zu ermitteln, wie viele Stellen (Pfarrer, Helfer, Dekane, Professoren, Pensionierte usw.) der Kanton Bern 1804 übernommen (und auch wieder entlassen) und bis 1839 besoldet hatte. Sie ka-

men zu folgenden Ergebnissen: Im Dekret vom 7. Mai 1804 wurde eine Dotationssumme von 275'000.- Livres festgelegt. Für die Berechnung dieser Dotationssumme wurden 152 Pfarrstellen als Grundlage angenommen, tatsächlich übernahm der bernische Staat 1804 die Besoldung von 145 Pfarrstellen. Bis 1839 besoldete der bernische Staat insgesamt 174 Pfarrer. Der bernische Staat legte sieben Besoldungsklassen in einem Progressivsystem fest und orientierte sich dabei am Wert von 1'600.- Livres pro Pfarrstelle. Von 1804 bis 1839 veränderten sich weder die Besoldungsklassen noch die entsprechenden festgesetzten Jahreslöhne. Die tatsächlichen Gesamtlohnsummen, d.h. die staatlichen Ausgaben, für die Besoldung der Pfarrer betragen 1804 238'400.- Livres, 1807 227'523.- Livres und 1839 271'223.- Livres. 1839 betrug der Dotationsfonds, der 1804 mit 275'000.- Livres festgelegt worden war, 310'600.- Livres.

6. Fazit

Die *AG Sachverhaltsabklärung* hält Folgendes fest:

Der Wert des Kirchenguts lässt sich nicht berechnen.

Es ist jedoch möglich festzustellen, für wie viele Pfarrstellen die Besoldung aufgrund historischer Rechtstitel geschuldet ist.

Im vorliegenden Kontext ist die Zeitspanne von 1804 bis 1839 relevant (Dekret vom 7. Mai 1804 bis zur Aufhebung der letzten Patronate Dritter und zum Erwerb des Eigentums am Pfrundvermögen am 12. März 1839. Nach diesem Zeitpunkt wurden keine weiteren historischen Rechtstitel mehr begründet.

Es steht fest, dass der Kanton 1804 den Ertragswert (Dotationssumme) des verstaatlichten Kirchengutes auf 275'000.- Livres geschätzt hat. Der Kanton hat 1804 pro Pfarrstelle im Schnitt mit 1'600.- Livres gerechnet, d.h. 171.8 Stellen (275'000 geteilt durch 1'600). Davon sind die sechs Spitalpatronate, die 1806 zurückgegeben wurden, sowie die sechs Professorenstellen, die mit der Errichtung der Akademie aufgehoben wurden, abzuziehen. Von den sechs Professoren bekamen drei 1'600.- und drei 1'400.- Livres ausbezahlt, also total 9'000.- Livres. Das macht 5.6 Pfarrstellen aus.

Weiter umfasste das Dekret von 1804 „Beyschüsse“ an Kollaturen, für die der Kanton kein Kirchengut übernommen hatte. Diese machten 1804 2'925.- Livres (1'096 + 648 + 1'181), also 1.8 Pfarrstellen aus. Als Zwischenfazit resultieren für 1804 158.4 Stellen (171.8 – 6 – 5.6 – 1.8).

Diese Zahl ist um die im heutigen Berner Jura gelegenen, 1815 verstaatlichten Stellen zu ergänzen, d.h. 20 Stellen (21 Stellen minus Pruntrut). Dazu kommen noch jene Pfarrstellen, für welche der Kanton nach 1804 und bis 1839 das Kirchengut übernommen hatte, d.h. 15 Patronate bzw. Stellen.

Bei dieser Berechnungsart kommt die *AG Sachverhaltsabklärung* auf (158.5 + 20 + 15=) 193.5 Stellen mit historischen Rechtstiteln. Dass diese Zahl in etwa stimmt, ergibt sich auch aus einer Division der Dotationssumme von 1839 (welche im Jahre 1839 wie erwähnt 310'600.- Livres betrug) durch die durchschnittliche Besoldung von 1'600.- Livres. Daraus

resultieren 194 Stellen. Aus diesen Berechnungen ergibt sich somit, dass **194 Pfarrstellen** mit historischen Rechtstiteln begründet sind.

Zudem bestehen für die **2,86 Pfarrstellen**, für welche der Kanton die Besoldungen aufgrund von Staatsverträgen mit den Kantonen Freiburg und Solothurn ausrichtet², deutliche Indizien³, dass auch hier Kirchengut an den Staat übergang und historische Rechtstitel begründet wurden.

Die *AG Sachverhaltsabklärung* hält daher als Ergebnis ihrer Sachverhaltsabklärungen fest, dass bei den weiteren Arbeiten der Totalrevision des Kirchengesetzes von **insgesamt rund 197 Pfarrstellen (Vollzeitstellen)** auszugehen ist, für welche im Kanton Bern **historische Rechtstitel** bestehen.

Bern, den 16. November 2015

Für die *AG Sachverhaltsabklärung*:

Prof. Dr. iur. Christina Schmid-Tschirren

² Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22.1./16.2.1889 (BSG 411.231.91); Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23.12.1958/24.9.1979 (BSG 411.232.12).

³ Vgl. R. Morgenthaler, in: Evangelisch-reformierte Landeskirche unterwegs, Bern 1974, S. 52 ff.; www.kirchenregion-laupen.ch/kq/kerzers/historisches